

Wahlordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 23. Januar 2008

Aufgrund der § 9 Abs. 1, § 10 Ziffer 5, §§ 11 – 13 und § 22 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2007 folgende Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 23. Juli 2022 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2022, S. 61) beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Gliederung des Wahlgebiets

- (1) Wahlgebiet ist der Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.
- (2) Wahlbezirke sind die Bereiche der Bezirks Zahnärztekammern Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen.
- (3) In den Wahlbezirken werden Wahlkreise gebildet; sie sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlungen und deren Ersatzpersonen werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern, soweit mehrere Listen mit Bewerbern zur Wahl stehen, nach dem Verhältniswahlsystem in geheimer Abstimmung in schriftlicher und/oder elektronischer Form auf bestimmte Zeit gewählt. Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet die Vertreterversammlung.
- (2) Wird nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirks Zahnärztekammern (Bezirksvertreter) und der Landes Zahnärztekammer (Landesvertreter)

- (1) Die wahlberechtigten Kammermitglieder jedes Wahlbezirks wählen die Mitglieder der Vertreterversammlungen ihrer Bezirks Zahnärztekammer (Bezirksvertreter) und deren Ersatzpersonen über eine Bezirksliste und über Kreislisten.

- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammern wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer (Landesvertreter) und deren Ersatzpersonen jeweils über eine Landesliste.

§ 4

Zahl der Bezirksvertreter und der Landesvertreter sowie deren Ersatzpersonen

- (1) In jedem Wahlbezirk entfällt auf 80 Wahlberechtigte ein Bezirksvertreter, auf einen Rest von mehr als 40 Wahlberechtigten ein weiterer Bezirksvertreter. Diese Zahl der Bezirksvertreter wird auf die Kreis- und Bezirkslisten wie folgt aufgeteilt.
- a) Auf Wahlkreise mit höchstens 140 Wahlberechtigten entfällt ein Bezirksvertreter. In den übrigen Wahlkreisen entfallen auf je 140 Wahlberechtigte ein Bezirksvertreter und auf einen Rest von mehr als 70 Wahlberechtigten ein weiterer Bezirksvertreter.
- b) Die übrigen nach Abs. 1 Satz 1 festgestellten Bezirksvertreter entfallen auf die Bezirksliste.
- (2) In jedem Wahlbezirk entfallen auf je 200 Wahlberechtigte ein Landesvertreter und auf einen Rest von mehr als 100 Wahlberechtigten ein weiterer Landesvertreter.
- (3) Für die Berechnung der Zahl der Bezirksvertreter und der Landesvertreter sind die Wählerlisten zugrunde zu legen. Als Stichtag gilt der Abschluss der Wählerlisten.
- (4) Die Zahl der Ersatzpersonen soll der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen entsprechen.
- (5) Tritt eine gewählte Person nicht in die Vertreterversammlung ein oder scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die Person nach, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.
- (6) Ist keine Ersatzperson, die nachrücken kann, vorhanden, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 5

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Mit Ausnahme der freiwilligen Kammermitglieder und der im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Zahnärzte, sind wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht nach § 14 HBKG verloren gegangen sind.
- (2) Mitglied in Organen der Kammer kann nicht sein, wer bei der Kammer, ihren Untergliederungen oder Einrichtungen angestellt ist oder in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgaben die Aufsicht über die Kammer gehört, tätig ist.“
- (3) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist.
- (4) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tätigkeitsort entscheidend, an dem das Kammermitglied zeitlich überwiegend tätig ist. Wird der Beruf nicht ausgeübt ist der Wohnsitz maßgeblich.

II. Abschnitt Wahlausschüsse

§ 6

Bildung, Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Bei der Landes Zahnärztekammer ist ein Landeswahlausschuss, bei jeder Bezirks Zahnärztekammer ist ein Bezirkswahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und je einem Kammermitglied aus den vier Wahlbezirken; sie dürfen keinem Bezirkswahlausschuss angehören. Der Landeswahlleiter und die vier Mitglieder werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer bestellt. Außerdem ist für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Ein zahnärztliches Mitglied des Landeswahlausschusses kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der in demselben Wahlbezirk wahlberechtigt ist wie das Mitglied.
- (3) Jeder Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzendem und vier Kammermitgliedern. Der Bezirkswahlleiter und die vier Kammermitglieder werden von den Vertreterversammlungen der Bezirks Zahnärztekammern bestellt. Außerdem ist für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Der Landeswahlleiter, die Bezirkswahlleiter und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (5) Wahlberechtigte, die sich in einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen, können nicht als Mitglieder oder Stellvertreter einem Wahlausschuss angehören.
- (6) Die Amtszeit der Wahlausschüsse dauert vier Jahre und beginnt ein Jahr vor dem Ablauf der Wahlperiode. Die Amtszeit endet mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Wahlausschusses. Die Wahlausschüsse sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie zu Beginn ihrer Amtszeit zusammentreten können.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Werden mehr Stellvertreter für ein Mitglied bestellt, hat die Vertreterversammlung die Reihenfolge festzulegen.

§ 7

Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Der Landeswahlausschuss und die Bezirkswahlausschüsse führen die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Landes Zahnärztekammer und der Bezirks Zahnärztekammern durch

- (2) Der Landeswahlausschuss hat insbesondere
- a) einen Rahmenzeitplan für den zeitlichen Ablauf der Wahl aufzustellen,
 - b) die Einhaltung der Vorschriften für die Wahl der Landesvertreter zu überprüfen und zu bestätigen,
 - c) über Widersprüche gegen Beschlüsse der Bezirkswahlausschüsse und über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden,
 - d) eine Neuwahl auszuschreiben,
 - e) die Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer und ihre Amtszeit festzustellen.
- (3) Die Bezirkswahlausschüsse haben insbesondere
- a) einen Zeitplan für den zeitlichen Ablauf der Wahl und der Sitzungen des Bezirkswahlausschusses aufzustellen und bekannt zu geben,
 - b) Form und Inhalt der für die Durchführung und Ausübung der Wahl erforderlichen Unterlagen zu bestimmen und Hinweise zu deren Verwendung zu geben,
 - c) die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen,
 - d) die Zahl der in den Wahlkreisen und im Wahlbezirk zu wählenden Vertreter und deren Ersatzpersonen festzustellen,
 - e) über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden,
 - f) über die Gültigkeit von Wahlbriefen, Stimmbriefen und Stimmzetteln zu entscheiden,
 - g) das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen,
 - h) eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 8

Aufgaben der Wahlleiter

- (1) Der Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiter besorgen die laufenden Geschäfte der Wahlausschüsse und erledigen die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Wahlleiter können mit der Besorgung einzelner Geschäfte die Geschäftsführung der Kammer beauftragen.
- (2) Die Bezirkswahlleiter können den Stellvertretern der Mitglieder des Bezirkswahlausschusses einen Teil der den ordentlichen Mitgliedern obliegenden Aufgaben zur gleichzeitigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die vom Bezirkswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen.
- (3) Der Bezirkswahlleiter kann Anwesende, die den Bezirkswahlausschuss bei der öffentlichen Auszählung der Stimmen stören, aus dem Sitzungsraum weisen.

§ 9 Hilfspersonen

Die Wahlleiter können Angestellte der Landes Zahnärztekammer und der Bezirks Zahnärztekammern zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verpflichtet und die Einrichtungen der Geschäftsstellen in Anspruch nehmen.

§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Bekanntmachungen

- (1) Die Sitzungen der Wahlausschüsse werden von den Wahlleitern einberufen und geleitet.
- (2) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern oder Stellvertretern beschlussfähig; sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse und der Wahlleiter erfolgen durch Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg oder durch schriftliche Benachrichtigung der Kammermitglieder.
- (4) Beschlüsse der Wahlausschüsse können im Einzelfall auch durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe ihrer Mitglieder gegenüber dem Wahlleiter gefasst werden. Der Abstimmungsgegenstand ist den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Stimmabgabe schriftlich zu übermitteln.

§ 11 Widerspruch

- (1) Gegen die Beschlüsse der Bezirkswahlausschüsse ist, soweit sie anfechtbar sind, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses beim Bezirkswahlausschuss einzureichen. Die Frist wird auch durch Einlegen beim Landeswahlausschuss gewahrt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Landeswahlausschuss, gegen dessen Entscheidung binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann.
- (3) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Ablauf des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den entsprechenden Grundsätzen aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

III. Abschnitt Wahl der Bezirksvertreter

§ 12 Zeitplan

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt als Rahmen für den zeitlichen Ablauf der Wahl im Wahlgebiet einen Rahmenzeitplan auf, der für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich ist.
- (2) Jeder Bezirkswahlausschuss stellt für den zeitlichen Ablauf der Wahl in seinem Wahlbezirk im Rahmen des Rahmenzeitplanes einen Zeitplan auf. Die Pläne der Bezirke sind zwischen den Bezirken so abzustimmen, dass der Wahlablauf und die Wahlhandlungen in den jeweils anderen Bezirken nicht beeinflusst werden.
- (3) Die Pläne sind nach § 10 Abs. 3 bekanntzumachen.

§ 13 Fertigung und Auflegung der Wählerlisten

- (1) Der Bezirkswahlleiter lässt für seinen Wahlbezirk eine nach Wahlkreisen aufgegliederte Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufstellen. Hierbei werden die Wahlberechtigten innerhalb der Wahlkreise in alphabetischer Reihenfolge mit Zu- und Vornamen und der Praxisanschrift, an der das Kammermitglied zeitlich überwiegend tätig ist, aufgeführt; bei Wahlberechtigten, die ihren Beruf nicht ausüben, gilt die Wohnungsanschrift.
- (2) Der Bezirkswahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer die Wählerliste zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufgelegt wird, und dass die Auflegung mit dem Datum des Beginns und Endes der Auflegungsfrist nach § 10 Abs. 3 bekannt gemacht wird. Der aufgelegten Wählerliste ist ein Abdruck der Wahlordnung beizufügen. Jedem Wahlberechtigten ist mitzuteilen, dass er in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 14 Berichtigung der Wählerliste

- (1) Die Wahlberechtigten können bis zum Ablauf des dritten Wochentags seit Ende der Auflegungsfrist beim Bezirkswahlausschuss die Berichtigung oder Vervollständigung der Wählerliste beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer zu stellen. Soweit der Antrag andere Mitglieder betrifft, sind diese zu hören.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der seinen zahnärztlichen Beruf ausübt, ist in der Wählerliste zu streichen, wenn er vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 seine zeitlich überwiegende berufliche Tätigkeit aus dem Wahlbezirk heraus verlegt. Ein Wahlberechtigter, der seinen Beruf nicht ausübt, ist in der Wählerliste zu streichen, wenn er vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 seinen Wohnsitz aus dem Wahlbezirk heraus verlegt.

- (3) Die Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer übergibt die Wählerliste unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 mit einem Urkundenvermerk über die erfolgte Auflegung dem Bezirkswahlleiter.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 über die Anträge. Ist ein Antrag begründet, so berichtigt der Bezirkswahlausschuss die Wählerliste. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach Abs. 1 sowie gegen die Streichung in der Wählerliste nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 ist der Widerspruch nach § 11 zulässig. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und den nach § 14 Abs. 1 angehörten Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 15

Abschluss der Wählerliste

Sind während der Frist des § 14 Abs. 1 keine Anträge eingegangen oder hat der Bezirkswahlausschuss über Anträge nach § 14 Abs. 1 entschieden, schließt er unverzüglich die Wählerliste ab. Der Bezirkswahlleiter beurkundet den Abschluss.

§ 16

Wahlvorschläge

- (1) In der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste (§ 13 Abs. 2 Satz 1) werden zugleich Hinweise zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gegeben.
- (2) Wahlvorschläge sind nach Kreis- und Bezirkswahlvorschlägen zu trennen. Sie sind getrennt in jedem Wahlbezirk innerhalb der vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Frist beim Bezirkswahlausschuss einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die in der Wählerliste des jeweiligen Wahlkreises aufgeführt sind. Die Bezirkswahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die in der Wählerliste des jeweiligen Wahlbezirkes aufgeführt sind. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Personen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Jeder Bewerber darf nur in einem einzigen Bezirkswahlvorschlag und in einen einzigen Kreiswahlvorschlag aufgenommen werden. Die gleichzeitige Aufnahme in einem Kreiswahlvorschlag und einen Bezirkswahlvorschlag ist zulässig.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss einen Namen tragen. Der Name des Wahlvorschlags muss den Vorschlag eindeutig bezeichnen. Er darf Bezeichnungen der Kammer und ihrer Gliederungen oder Bezeichnungen, die im Geschäftsverkehr als Bezeichnung anderer berufspolitisch tätiger Gruppen bekannt sind, nicht enthalten und auch nicht auf andere Weise zur Täuschung der Wahlberechtigten über die Bewerber des Wahlvorschlags führen. Wird für mehrere Wahlvorschläge derselbe Name mitgeteilt, so erhält der zuerst eingereichte Wahlvorschlag den Namen. Wird kein Name mitgeteilt, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerbers. Die Bewerber müssen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und der in der Wählerliste angegebenen Anschrift aufgeführt sein.

§ 17

Form der Wahlvorschläge und Zustimmungserklärung

- (1) Ein Kreiswahlvorschlag muss von mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigten Kammermitgliedern, ein Bezirkswahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Kammermitgliedern unterstützt werden. Wer den Wahlvorschlag unterstützt, hat ihn unter deutlicher Angabe des Vor- und Familiennamens und der Anschrift eigenhändig zu unterzeichnen. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht auf Teile des Wahlvorschlags beschränkt werden. Wer als Bewerber in dem Wahlvorschlag genannt ist, kann den Wahlvorschlag nicht als Unterstützer unterzeichnen.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (3) Wahlvorschläge inklusive der den Wahlvorschlägen beizufügenden schriftlichen Erklärungen der Bewerber können in Papierform, per Fax oder als Anhang einer E-Mail bei der jeweiligen zuständigen Bezirkszahnärztekammer eingereicht werden.

§ 18

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingegangenen Wahlvorschläge. Auf Mängel weist er die Unterzeichner unverzüglich hin. Offenbare Unrichtigkeiten kann er von Amts wegen berichtigen.
- (2) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften von Wahlberechtigten, so kann der Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

IV. Abschnitt

Durchführung der Wahlhandlung

1. Teil

Schriftliche Wahlhandlung

§ 19

Wahlunterlagen

- (1) Der Bezirkswahlausschuss erstellt für den Wahlbezirk und für jeden Wahlkreis aufgrund der eingegangenen gültigen Wahlvorschläge je einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind nach Wahlvorschlägen getrennt die Namen der Bewerber unter Angabe des Geburtsjahrs sowie der in der Wählerliste enthaltenen Anschrift fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außerdem ist auf jedem Stimmzettel zu vermerken, wie viele Vertreter jeweils zu wählen sind.

- (2) Den Wahlberechtigten werden als Wahlunterlagen übersandt:
- ein Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer aufgrund der Bezirkswahlvorschläge,
 - ein Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer aufgrund der Kreiswahlvorschläge,
 - ein Stimmbriefumschlag zur Aufnahme der Stimmzettel,
 - ein Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmbriefes.
- Die Stimmzettel zu a) und b) müssen sich farblich voneinander unterscheiden.
- (3) Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, werden den Wahlberechtigten Stimmzettel zu Abs. 2 Buchst. a) und b) ohne Wahlvorschläge zugesandt, in denen auf das besondere Abstimmungsverfahren nach § 20 Abs. 3 hingewiesen wird. Außerdem ist auf jedem Stimmzettel zu vermerken, wie viele Vertreter jeweils zu wählen sind.
- (4) Der Stimmbriefumschlag soll sich farblich vom Wahlbriefumschlag unterscheiden und kleiner als dieser sein. Er trägt auf der Vorderseite in deutlich lesbarer Schrift folgenden Aufdruck
- „In diesen Umschlag legen Sie bitte den oder die Stimmzettel. Dieser Umschlag darf keine Absenderangabe tragen. Er ist zu verschließen und in den beiliegenden, an den Bezirkswahlleiter bei der Bezirkszahnärztekammer adressierten größeren Wahlbriefumschlag zu stecken. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum bei der Bezirkszahnärztekammer eingegangen sein.“
- (5) Der Wahlbriefumschlag trägt die vorgedruckte Absenderangabe des Wahlberechtigten und den Hinweis, dass er der Aufnahme des Stimmbriefes dient und verschlossen werden muss.

§ 20 Abstimmung

- (1) Mit der Übersendung der Wahlunterlagen werden die Wahlberechtigten aufgefordert, innerhalb einer vom Bezirkswahlleiter bezeichneten Frist, die mindestens zehn Tage betragen muss, abzustimmen. Den Wahlberechtigten wird gleichzeitig Ort und Zeit der Sitzung des Bezirkswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses bekannt gegeben. Die Sitzung ist für die Wahlberechtigten öffentlich. Der Bezirkswahlleiter hat für einen geordneten Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Wahlberechtigten stimmen ab, indem sie auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis mindestens einen, höchstens jedoch so viele Bewerber ankreuzen, als Bezirksvertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Eine Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge eines Stimmzettels ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Stimmzettel zur Wahl der Bezirksvertreter aufgrund der Bezirkswahlvorschläge. Für einen Bewerber darf nur eine Stimme (1 Kreuz) abgegeben werden. Der Wähler legt die beiden Stimmzettel in den amtlichen Stimmbriefumschlag, der keine sonstigen Kennzeichen aufweisen darf. Der verschlossene amtliche Stimmbriefumschlag soll in den Wahlbriefumschlag gelegt, der verschlossen an den Bezirkswahlleiter bei der Bezirkszahnärztekammer zu senden ist.

- (3) Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, kann für die Wahl über die Kreisliste (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) jedes wählbare Kammermitglied im Wahlkreis, für die Wahl über die Bezirksliste (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) jedes wählbare Kammermitglied im Wahlbezirk auf den Stimmzettel geschrieben werden. Dem Stimmzettel sind Erklärungen eines jeden in den Stimmzettel aufgenommenen Kammermitgliedes beizufügen, dass es der Aufnahme in den Stimmzettel zugestimmt hat. Im Übrigen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 21

Prüfung der Wahlbriefe und Stimmbriefe

- (1) Die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe werden unverzüglich nach dem Eingang in der Wählerliste vermerkt.
- (2) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe wird das Wahlergebnis in der nach § 20 Abs. 1 bekannten Sitzung des Bezirkswahlausschusses festgestellt. Der Bezirkswahlleiter legt die eingegangenen Wahlbriefe dem Bezirkswahlausschuss vor. Ungültig sind Wahlbriefe, die unverschlossen eingegangen sind, und solche, bei denen über die Person des Absenders Zweifel bestehen sowie nach Ablauf der Frist eingegangene Wahlbriefe.
- (3) Die gültigen Wahlbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Stimmbriefe entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Ungültig sind Stimmbriefe, die eine Absenderangabe tragen oder gekennzeichnet sind, oder bei denen das Wahlgeheimnis sonst nicht gewahrt ist, oder die leer sind.
- (4) Über die Gültigkeit der Wahlbriefe und Stimmbriefe entscheidet der Bezirkswahlausschuss. Die Entscheidungen und die Zahl der ungültigen Wahlbriefe und Stimmbriefe werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Die gültigen Stimmbriefe werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 22

Prüfung und Zählung der Stimmzettel

- (1) Die Stimmbriefe werden aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Danach werden die Stimmbriefe geöffnet, die Stimmzettel entnommen und getrennt nach solchen, aufgrund der Kreiswahlvorschläge und solchen, aufgrund der Bezirkswahlvorschläge, gezählt. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlichen Stimmbriefumschlag abgegeben worden sind,
 2. die sich in gekennzeichneten Stimmbriefumschlägen befinden,
 3. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 4. die Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze bei den gewählten Bewerbern oder Zusätze enthalten, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder auf die Person des Wählers hinweisen,
 5. die keine Eintragungen enthalten oder deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist oder die ganz durchgerissen sind,
 6. aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist, wenn nicht der Mangel der Eindeutigkeit nur einzelne Stimmen betrifft; in diesen letzteren Fällen sind nur die betreffenden Stimmen ungültig,
 7. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter zu wählen sind,
 8. in denen weitere Namen beigefügt sind,
 9. bei denen das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, oder
 10. wenn sie in einer größeren Anzahl als nach § 20 Abs. 2 vorgesehen in einem Stimmbrief enthalten sind.
- (3) Die Auszählung der abgegebenen gültigen Stimmzettel nimmt der Bezirkswahlausschuss vor. Bei Bedarf kann der Bezirkswahlleiter mehrere Zählgruppen bilden. Jeder Zählgruppe muss mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Bezirkswahlausschusses angehören. Im Übrigen können Hilfskräfte herangezogen werden. Ein Mitglied der Zählgruppe verliest die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Ein weiteres Mitglied überwacht das Verlesen anhand der Stimmzettel. Die verlesenen Stimmen werden in je einer Zählliste und Gegenliste vermerkt. Das Verlesen der Stimmen und die Überwachung der Zählliste darf nur Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses übertragen werden.
- (4) Ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen.

2. Teil

Elektronische Wahlhandlung

§ 22a

Elektronische Stimmabgabe; Versand der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Bezirkszahnärztekammern versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.

- (3) Der gemäß § 19 Abs. 1 oder 3 erstellte elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung auszufüllen und abzusenden. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abstimmung entspricht den in § 28 Abs. 1 und 2 geregelten Vorgaben.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Der Wähler soll den für die Wahl genutzten Computer oder sonstiges IT-Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen schützen.
- (7) Der Landeswahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 22b

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Teilsystemen zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).

- (8) Die Einzelheiten kann der jeweilige Bezirkswahlausschuss festlegen.

22c

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Bezirkswahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 22b Abs. 7).

§ 22d

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Bezirkswahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer zu informieren.

§ 22e

Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Bezirkswahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
- (2) Der Bezirkswahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer bekanntgemacht. Der Bezirkswahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 23

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die einzelnen Bewerber

- (1) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass die Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (2) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzpersonen.
- (3) Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Wird ein Bewerber sowohl über einen Kreiswahlvorschlag als auch über einen Bezirkswahlvorschlag gewählt, so gilt er nur über den Bezirkswahlvorschlag als gewählt, während auf dem Kreiswahlvorschlag der folgende Bewerber gewählt ist. Ist ein Bewerber über einen Kreiswahlvorschlag als Bezirksvertreter und über einen Bezirkswahlvorschlag als Ersatzperson gewählt, so gilt er als über den Kreiswahlvorschlag gewählt. Ein Bewerber, der sowohl über einen Kreiswahlvorschlag, als auch über einen Bezirkswahlvorschlag als Ersatzperson gewählt ist, gilt als Ersatzperson gewählt in beiden Wahlvorschlägen. Rückt er als Ersatzperson über eine der beiden Listen nach, so entfällt er als Ersatzperson in der jeweils anderen Liste.

§ 24 Wahlniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über
- a) die Namen der Teilnehmer an der Sitzung einschließlich der Namen der zugezogenen Hilfspersonen,
 - b) Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit einer kurzen Begründung,
 - d) das Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - e) das Wahlergebnis, dabei
 - aa) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - bb) die Zahl der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe,
 - cc) die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlbriefe, Stimmbriefe und Stimmzettel,
 - dd) die Namen der als Bezirksvertreter gewählten Bewerber,
 - ee) die Namen der als Ersatzperson gewählten Bewerber.
- (2) Der Niederschrift sind die Wählerlisten, die Stimmbrieflisten mit ihren Beilagen, die als ungültig erklärten Wahlbriefe, Stimmbriefe, Stimmzettel und Umschläge, falls sich aus diesen die Ungültigkeit ergibt, beizulegen.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Bezirkswahlleiter setzt die zu Bezirksvertretern gewählten Kammermitglieder und ihre Ersatzpersonen durch Brief von ihrer Wahl in Kenntnis. Gleichzeitig veranlasst der Bezirkswahlleiter die Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 10 Abs. 3.

V. Abschnitt Wahl der Landesvertreter

§ 26 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der Bezirkszahnärztekammer in Benehmen mit dem Bezirkswahlleiter vorbereitet, durch den Bezirkswahlleiter mit einer Frist von drei Wochen einberufen und bis zur Wahl des Versammlungsleiters und seines Stellvertreters geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben.

- (2) Zu Beginn der Sitzung der konstituierenden Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer wird die Wahl des Bezirksvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Versammlungsleiters und des stellvertretenden Versammlungsleiters durchgeführt. Der Versammlungsleiter übernimmt nach der Annahme seiner Wahl die Leitung der Sitzung der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer. Im Anschluss an diese Wahl wird die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Landesvertreter durchgeführt.

§ 27

Wahlvorschläge

- (1) In der Einladung zur konstituierenden Sitzung sind die Zahl der zu wählenden Landesvertreter und ihrer Ersatzpersonen bekannt zu geben sowie Hinweise zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge zu erteilen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirkswahlleiter schriftlich bei Beginn der konstituierenden Sitzung zu übergeben. Wahlberechtigt ist die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer und wählbar sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht verloren gegangen ist. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Landesvertreter in die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer durch die Bezirksvertreter der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer zu wählen sind.
- (3) Die Vorgeschlagenen müssen in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und der in der Wählerliste angegebenen Anschrift aufgeführt sein.
- (4) Dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Bezirksvertreter unterstützt werden. Wer den Wahlvorschlag unterstützt, hat ihn unter deutlicher Angabe des Vor- und Familiennamens eigenhändig zu unterzeichnen. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht auf Teile des Wahlvorschlags beschränkt werden. Wer als Bewerber in dem Wahlvorschlag genannt ist, kann den Wahlvorschlag nicht als Unterstützer unterzeichnen.
- (6) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt sie bekannt. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28

Abstimmung

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem die gültigen Wahlvorschläge getrennt voneinander aufgeführt sind.
- (2) Die Wahlberechtigten stimmen ab, indem sie auf dem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber ankreuzen, als Landesvertreter zu wählen sind. Die Verteilung der Stimmen auf die verschiedenen Wahlvorschläge innerhalb des Stimmzettels ist zulässig. Für einen Bewerber kann nur eine Stimme (1 Kreuz) abgegeben werden.

§ 29

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird im Anschluss an die Stimmabgabe durch den Bezirkswahlausschuss entsprechend § 23 ermittelt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Bezirkswahlleiter unverzüglich der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer und dem Landeswahlleiter unter Angabe von Namen und Anschriften der gewählten Landesvertreter sowie der Ersatzpersonen mitgeteilt.

§ 30

Wahlniederschrift

- (1) Über die Anberaumung der konstituierenden Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer, die Zulassung der Wahlvorschläge, die erfolgte Abstimmung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Niederschrift sind die Liste der anwesenden Bezirksvertreter, die eingereichten Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmzettel beizufügen.

§ 31

Wahlprüfung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Landeswahlausschuss überprüft und bestätigt die Einhaltung der Vorschriften für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer und stellt die Vertreter der Universitäten in dieser Vertreterversammlung nach §§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz und ihre Amtszeit fest. Anschließend setzt der Landeswahlleiter die zu Landesvertretern Gewählten und ihre Ersatzpersonen durch Brief von ihrer Wahl sowie die Vertreter der Universitäten von ihrer Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer in Kenntnis. Gleichzeitig veranlasst der Landeswahlleiter die Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 10 Abs. 3.

VI. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 32

Einspruch

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss, gegen dessen Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der Einspruch ist beim Landeswahlausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Bezirkswahlausschuss gewahrt.

- (2) Die Gewählten treten ihr Amt unbeschadet des Einspruchs nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter an.

§ 33

Ungültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.
- (2) Die Wahl eines Gewählten ist für ungültig zu erklären, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

§ 34

Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses

Führt eine Entscheidung nach § 33 zu Änderungen des Wahlergebnisses, werden sie in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt gemacht.

§ 35

Neuwahl bei Ungültigkeit der Wahl

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer vom Bezirkswahlausschuss, für die Vertreterversammlung zur Landes Zahnärztekammer vom Landeswahlausschuss, innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe der unanfechtbar gewordenen Entscheidung auszuschreiben.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bei den aktenführenden Stellen bis zum Ablauf der Wahlperiode versiegelt und verschlossen aufzubewahren.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.

Wahlkreiseinteilung

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Wahlbezirk Stuttgart

Wahlkreis I

Stadtkreis Stuttgart

Wahlkreis II

Landkreis Böblingen

Wahlkreis III

Landkreis Ludwigsburg

Wahlkreis IV

Landkreis Rems-Murr-Kreis

Wahlkreis V

Landkreis Esslingen

Wahlkreis VI

Landkreis Göppingen

Wahlkreis VII

Landkreis Heidenheim

Wahlkreis VIII

Landkreis Ostalbkreis

Wahlkreis IX

Landkreis Schwäbisch Hall

Wahlkreis X

Landkreis Hohenlohekreis

Wahlkreis XI

Landkreis Main-Tauber-Kreis

Wahlkreis XII

Stadtkreis Heilbronn und Landkreis Heilbronn

Wahlbezirk Karlsruhe

Wahlkreis I

Stadtkreis Karlsruhe, Landkreis Karlsruhe

Wahlkreis II

Stadtkreis Mannheim und vom Landkreis Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden: Altlussheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg a. d. Bergstraße, Hockenheim-Stadt, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg-Stadt, Laudenbach, Neulussheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schriesheim-Stadt, Schwetzingen-Stadt, Weinheim-Stadt

Wahlkreis III

Stadtkreis Heidelberg und vom Landkreis Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden: Bammental, Dielheim, Dossenheim, Eberbach-Stadt, Eppelheim, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckargemünd-Stadt, Nussloch, Rauenberg, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau-Stadt, Schönbrunn, Spechbach, Walldorf-Stadt, Wiesenbach, Wiesloch-Stadt, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen.

Wahlkreis IV

Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt

Wahlkreis V

Stadtkreis Pforzheim, Landkreis Enzkreis

Wahlkreis VI

Landkreis Freudenstadt

Wahlkreis VII

Landkreis Calw

Wahlkreis VIII

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis und vom Landkreis Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden: Angelbachtal, Epfenbach, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim-Stadt, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim-Stadt, Waibstadt-Stadt



Wahlbezirk Freiburg

Wahlkreis I

Stadtkreis Freiburg

Wahlkreis II

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Wahlkreis III

Landkreis Emmendingen

Wahlkreis IV

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Wahlkreis V

Landkreis Lörrach

Wahlkreis VI

Landkreis Waldshut

Wahlkreis VII

Landkreis Ortenaukreis

Wahlkreis VIII

Landkreis Konstanz

Wahlkreis IX

Landkreis Rottweil

Wahlkreis X

Landkreis Tuttlingen



Wahlbezirk Tübingen

Wahlkreis I

Stadtkreis Ulm

Wahlkreis II

Landkreis Alb-Donau-Kreis

Wahlkreis III

Landkreis Biberach

Wahlkreis IV

Landkreis Bodenseekreis

Wahlkreis V

Landkreis Ravensburg

Wahlkreis VI

Landkreis Reutlingen

Wahlkreis VII

Landkreis Sigmaringen

Wahlkreis VIII

Landkreis Tübingen

Wahlkreis IX

Landkreis Zollernalbkreis